

BGE 112 II 465

Bundesgericht (BGE), 1986-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_112 II 465](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_112_II_465)

FR: ATF 112 II 465

IT: DTF 112 II 465

Regeste

Regeste Gegendarstellungsrecht (Art. 28g Abs. 1 ZGB). 1. Auch die Veröffentlichung einer Fotografie kann unter Umständen Anspruch auf eine Gegendarstellung geben (E. 2a und b). 2. Kann eine Gegendarstellung auch zu Tatsachen verlangt werden, die sich nicht unmittelbar aus dem Inhalt des veröffentlichten Bildes ergeben? (Frage offengelassen) (E. 2b). 3. Aus einer Fotografie, die ohne Wissen der abgebildeten Personen aufgenommen worden ist, kann nicht darauf geschlossen werden, dass diese mit der Veröffentlichung einverstanden gewesen sind. Diesbezüglich liegt somit keine gegendarstellungsfähige Tatsachendarstellung vor (E. 2b).

Erwägungen

E. 2

Umstritten ist im vorliegenden Fall einzig, ob es sich bei der fraglichen Publikation in der "Schweizer Illustrierten" um eine Tatsachendarstellung im Sinne von Art. 28g ZGB handelt. Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, solche Tatsachen könnten auch durch eine Fotografie vermittelt werden. Dabei sei nicht nur massgebend, was man auf der Foto sehe. Vielmehr könnten sich, allenfalls in Verbindung mit einem dazugehörenden Text, für den Betrachter gewisse Gedanken und Schlüsse damit verbinden, welche ebenfalls als gegendarstellungsfähige Tatsachen zu qualifizieren seien. Im vorliegenden Fall werde zumindest bei einem Teil der Leserschaft der Eindruck erweckt, die Kläger hätten der Veröffentlichung zugestimmt. Diesen stehe daher ein Recht auf Gegendarstellung zu. Demgegenüber wird in der Berufung die Auffassung vertreten, eine Fotografie vermittele grundsätzlich keine über den eigentlichen BGE 112 II 465 S. 468 Bildinhalt hinausgehenden Tatsachen. Im vorliegenden Fall stehe zudem ausser Zweifel, dass die veröffentlichte Fotografie von der Beerdigung der Unfallopfer der Wirklichkeit entspreche und nicht montiert oder verfälscht sei. Eine Tatsachenaussage, dass die Betroffenen in diese Veröffentlichung eingewilligt hätten, ergebe sich daraus oder aus dem Text des Artikels werde unmittelbar noch mittelbar. a) Gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB hat Anspruch auf Gegendarstellung, wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist. Voraussetzung für eine Gegendarstellung ist demnach u.a., dass sie sich gegen Tatsachen richtet, die in einem periodisch erscheinenden Medium dargestellt worden sind. Unter Darstellung sind nicht nur Äusserungen im eigentlichen Sinne zu verstehen, sondern auch Andeutungen, die sich für den Durchschnittsleser oder -betrachter auf die betroffene Person beziehen können (Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Persönlichkeitsschutz) vom 5. Mai 1982, BB1 1982 II S. 674). Denn eine Darstellung (présentation, esposizione) liegt vor, sobald der Autor einer Veröffentlichung bei den Adressaten auf irgendeine Weise eine gewisse

Tatsachenverbindung hervorruft (vgl. TERCIER, *Le nouveau droit de la personnalité*, Rz. 1399). In der Lehre herrscht Einigkeit darüber, dass dies auch durch eine Fotografie geschehen kann (Botschaft des Bundesrates, a.a.O.; A. BUCHER, *Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz*, Rz. 663; DESCHENAUX/STEINAUER, *Personnes physiques et tutelle*, 2. Aufl., Rz. 690a; TERCIER, a.a.O. Rz. 1400). Dies wird auch von der Beklagten nicht bestritten. Strittig ist im vorliegenden Fall hingegen, ob die in der Zeitschrift "Schweizer Illustrierte" veröffentlichte Fotografie, welche die Kläger bei der Beerdigung ihrer nächsten Verwandten zeigt, geeignet war, beim Durchschnittsleser den Eindruck zu erwecken, diese Abbildung sei mit ihrer Zustimmung publiziert worden.

b) Hierzu ist vorweg festzuhalten, dass bei den gegendarstellungsfähigen Tatsachendarstellungen, die in einer Fotografie enthalten sein können, in erster Linie an Tatsachen zu denken ist, die durch die Fotografie selber sichtbar gemacht, d.h. darin bildlich festgehalten werden. Dies ist hier nicht der Fall. Die fragliche Tatsache steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bild als solchem. Weder der Fotografie noch dem Text des Artikels BGE 112 II 465 S. 469 lässt sich etwas darüber entnehmen, dass die Veröffentlichung der fotografischen Aufnahme mit oder ohne Einverständnis der darauf abgebildeten Angehörigen der Unfallopfer erfolgt ist. Da es sich offensichtlich nicht um eine gestellte Aufnahme handelt, kann nicht einmal angenommen werden, die abgebildeten Personen hätten sich mit ihrem Einverständnis fotografieren lassen. Der vorliegende Schnappschuss unterscheidet sich gerade auch in dieser Hinsicht wesentlich von dem von den Klägern angeführten Beispiel einer Aktfotografie. Aufgrund der gesamten Umstände besteht somit kein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass die fragliche Fotografie mit dem Einverständnis der Kläger veröffentlicht worden ist. Ob es andererseits zulässig ist, eine Gegendarstellung zu Tatsachen zu beanspruchen, die sich nicht unmittelbar aus dem Inhalt eines veröffentlichten Bildes ergeben, ist hier nicht zu entscheiden. Denn jedenfalls müsste verlangt werden, dass sich eine Tatsache, die sich nicht unmittelbar aus der Bilddarstellung ergibt, dem durchschnittlichen Betrachter geradezu aufdrängt. Der gegenteiligen Auffassung der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Diese steht zu Unrecht auf dem Standpunkt, es genüge bereits eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass zumindest ein Teil der Leserschaft aus der Veröffentlichung eines Bildes einen entsprechenden Schluss ziehe. Wollte man darauf abstellen, so bestünde die Gefahr, dass der Begriff der gegendarstellungsfähigen Tatsachendarstellung allzu unscharf wird. Dies widerspräche aber dem Sinn des Gegendarstellungsrechts, das möglichst einfach zu handhaben sein sollte. Es kann deshalb nicht massgebend sein, welche Schlussfolgerungen ein gewisser Teil der Leserschaft aus der Veröffentlichung einer Fotografie allenfalls ziehen könnte. Anspruch auf eine Gegendarstellung vermag vielmehr nur eine Tatsache zu begründen, die sich für die grosse Mehrheit der Leser beim Betrachten der Fotografie aufdrängt. Davon kann hier keine Rede sein. Was den durchschnittlichen Leser beim Betrachten der in Frage stehenden Fotografie in erster Linie beeindruckt haben dürfte, ist die Tragik der abgebildeten Beerdigungsszene, insbesondere die Trauer auf den Gesichtern der Beteiligten. Die Frage, ob die Veröffentlichung dieser Fotografie mit oder ohne Einverständnis der abgebildeten Angehörigen erfolgt sei, wird sich höchstens ein kleiner Kreis besonders nachdenklicher Betrachter gestellt haben. Auch von diesen besonders aufmerksamen Lesern kann aber kaum angenommen werden, dass BGE 112 II 465 S. 470 sie allein aufgrund der veröffentlichten Fotografie ohne weiteres auf das Einverständnis der abgebildeten Angehörigen mit der Veröffentlichung geschlossen haben.

c) Es ergibt sich somit, dass das von den Klägern beanspruchte Recht auf Gegendarstellung mangels einer

gendarstellungsfähigen Tatsachendarstellung nicht gegeben ist. Damit erübrigt es sich, zu der im kantonalen Verfahren formulierten Gegendarstellung näher Stellung zu nehmen. Immerhin ist zu bemerken, dass die Vorinstanz selber einräumt, der zweite Satz der von den kantonalen Instanzen bewilligten Gegendarstellung - "Gegen dieses Verhalten, sowie gegen die Namensnennung der Verstorbenen, verwahren sich die Angehörigen in aller Form." - sprengt, für sich allein betrachtet, den Rahmen einer blossen Tatsachendarstellung. Dieser Satz lässt erkennen, dass es den Klägern mehr darum ging, sich gegen einen Eingriff in ihre Privatsphäre zur Wehr zu setzen. Das Gegendarstellungsrecht ist jedoch einzig ein Mittel, um persönlichkeitsrechtlich relevanten Tatsachendarstellungen entgegenzutreten, nicht aber um vor Eingriffen in die Privatsphäre zu schützen.

E. 3

Die Kläger hatten vor der Vorinstanz mit Anschlussberufung für den Fall der Gutheissung der Berufung die Bewilligung eines anderen Gegendarstellungstextes beantragt. Diese Gegendarstellung ist gegen das im Artikel der "Schweizer Illustrierten" erwähnte Gerücht gerichtet, beim Unfall könnte es sich um einen Selbstmord gehandelt haben. Die Vorinstanz musste auf diese Anschlussberufung nicht eintreten, da sie zur Abweisung der Hauptberufung gelangte. Nachdem die von der Vorinstanz bewilligte Gegendarstellung aber nicht aufrechterhalten werden kann, ist die Sache zur materiellen Beurteilung der Anschlussberufung an diese zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird nunmehr zu entscheiden haben, ob den Klägern in dem mit der Anschlussberufung geltend gemachten Umfang ein selbständiger Gegendarstellungsanspruch zusteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.